

(1.) Satzung zur Änderung

der

Satzung

für den Kindergarten „St. Joseph“ in Wasenweiler

vom 17. März 2008

Der Gemeinderat der Gemeinde Ihringen hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den derzeit geltenden Fassungen am 22. Juni 2009 folgende Änderung der Satzung für den Kindergarten „St. Joseph“ in Wasenweiler beschlossen:

§ 1

§ 6 der Satzung erhält folgende Fassung:

Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

A) Regelkindergarten

Ab 01. September 2009:

- | | |
|--|------------|
| a) Kind aus Familie mit einem Kind | 92,00 €/M. |
| b) Kind aus Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren | 70,00 €/M. |
| c) Kind aus Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren | 47,00 €/M. |
| d) Kind aus Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren | 16,00 €/M. |

Ab 01. September 2010:

- | | |
|--|------------|
| a) Kind aus Familie mit einem Kind | 95,00 €/M. |
| b) Kind aus Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren | 72,00 €/M. |
| c) Kind aus Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren | 48,00 €/M. |
| d) Kind aus Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren | 16,00 €/M. |

- e) für die Inanspruchnahme der VÖ-Gruppe wird ein Zuschlag von 10,00 € pro Monat / Kind erhoben

B) Kleinkindbetreuung (Kinderkrippe)

Ab 01. September 2009:

a) Kind aus Familie mit einem Kind	273,00 €/M.
b) Kind aus Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	202,00 €/M.
c) Kind aus Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	136,00 €/M.
d) Kind aus Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	55,00 €/M.

Ab 01. September 2010:

a) Kind aus Familie mit einem Kind	281,00 €/M.
b) Kind aus Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	208,00 €/M.
c) Kind aus Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	141,00 €/M.
d) Kind aus Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	57,00 €/M.

Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen. Die Zahlungspflicht besteht für 11 Monate. Der Monat August ist beitragsfrei.

Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus zu entrichten. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch in Krankheitsfällen, bei Reisen und für die Ferienzeit, da die Betriebskosten weiterlaufen und der Platz nicht anderweitig belegt werden kann. In besonderen Härtefällen kann der Beitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als zwei Monatsbeträgen wird das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2009 in Kraft.

Ihringen, den 22. Juni 2009

Obert
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.